
Auszug aus dem Baureglement der Stadt Murten / Gemeindebaureglement

- e) Ausnahmen von diesen Vorschriften über die Dachgestaltung können nur gewährt werden, wenn die betreffende Bedachung weder von der Strasse, der Ringmauer und ihren Türmen noch vom See aus sichtbar ist und das Gesamtbild der Stadt dadurch in keiner Weise beeinträchtigt wird.

Fassaden

9

- a) Fassadenanstriche oder -verputze sind der örtlichen Bauart anzupassen. Sie bedürfen der Zustimmung des Gemeinderats. Die Hoffassaden sind grundsätzlich den Strassenfassaden gleichgestellt.
- b) Haussteinpartien dürfen nur in den ortsüblichen Materialien (Sandstein, Jurakalk) oder in einem farblich und strukturell entsprechenden Steinmaterial erneuert werden. Kunststein, stark hervorstechende Farben und Materialien wie z.B. Faserzement (Eternit), diverse Kunststoffe, Glas, Metall usw., die dem historischen Charakter des Stadtbildes widersprechen, sind untersagt. Bei Neuverputz müssen an Ort und Stelle angebrachte, in Struktur und Farbe verbindliche Muster unterbreitet werden.
- c) Fenster sind grundsätzlich in Holz auszuführen. Die Fenstermasse und -proportionen haben dem Charakter des Hauses zu entsprechen; die Fensterverglasungen müssen mindestens auf der Aussenseite die in Murten hergebrachten feinteiligen und fest montierten Fenstersprossen aufweisen. Butzenscheiben sind verboten. Traditionelle Klapppläden aus Holz sind beizubehalten.
- d) Neue Balkone und Erker sind an Gassen- oder Platzfassaden und gegen den Stadtgraben untersagt.
- e) Schaufenster dürfen nicht die volle Fassadenbreite in Anspruch nehmen; sie müssen seitlich der Brandmauern und unmittelbar über dem Boden (Sockel) einen Wandstreifen respektieren. Für die Schaufenstereinfassung sind glänzende Metallrahmen untersagt.
- f) Die Haustüren sind zu erhalten und liegen grundsätzlich in der Gebäudefassade bzw. Laubenrückfassade.

Reklamen, Sonnen- und andere Storen, Antennen

10

- a) Reklamen, Geschäftsanschriften, Aushängeschilder, Fassaden- und Laubenbeleuchtungen sowie Schaukästen dürfen auf keinen Fall das Stadtbild beeinträchtigen. Sichtbare Fluoreszenz-, Neon- und ähnliche Reklamen sind innerhalb der Altstadtzone nicht zulässig. Ebenfalls nicht zulässig sind an Gebäudefassaden angebrachte Warenreklamen. Alle Beschriftungen sind dem Gemeinderat vorzulegen.
- b) Sonnen- und andere Storen bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat.
- c) Antennen und Parabolspiegel für den Fernseh- und Radioempfang sind verboten.